

BERATUNG

Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten

P.P.
3232 Ins



Vor der Aufnahme von ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten sollten einige Punkte beachtet werden.

Bei der Ausgleichskasse meldet man die zusätzliche Tätigkeit an. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die Höhe des geplanten Einkommens und der Kapitaleinsatz wichtig. Mit diesen Angaben errechnet die Ausgleichskasse einerseits die notwendige Erhöhung der Quartalszahlungen für die persönlichen AHV-Beiträge. Andererseits prüft die Ausgleichskasse, ob es sich bei der geplanten Tätigkeit aus Sicht der AHV um eine selbständige Tätigkeit handelt.

Werden Arbeitskräfte angestellt, so klärt man vor der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages bei den Sozialversicherungen die Versicherungsdeckung und die Prämienhöhe ab. Die Agrisano Globalversicherung ist grundsätzlich für landwirtschaftliche Arbeitnehmende gedacht und es ist zu prüfen, ob das Personal der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit auch versichert werden kann oder nicht. Wenn nicht, muss man sich für die Versicherungen nach BVG, UVG und KTG anderweitig umsehen.

Für die Ausfertigung eines schriftlichen Arbeitsvertrages sind die Gesamtarbeitsverträge und Minimallöhne der entsprechenden Branche zu berücksichtigen. Die Vorgaben sind in diversen Punkten nicht gleich wie in der Landwirtschaft.

Auch die Mobilien- und Haftpflichtversicherungen sind um die neue Tätigkeit zu ergänzen. Man sollte genau überlegen und recherchieren, welche neuen Risiken die erweiterte Tätigkeit mit sich bringt und ob die Risiken in der bestehenden Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Oft ist auch eine Rechtsschutzversicherung angebracht.

In Bezug auf die MWST-Pflicht gilt eine Umsatzgrenze von CHF 100 000.–. Bei wachsenden Unternehmen gilt die MWST-Pflicht ab dem Geschäftsjahr nach dem Erreichen der Umsatzgrenze. Bei der Anmeldung ist zu prüfen, ob sich allenfalls die vereinfachte Abrechnungsmethode mit dem Saldosteuersatz lohnen würde.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsrisiko ist auch zu prüfen, ob die neue Tätigkeit in die bisherige Einzelfirma Landwirtschaft integriert werden kann oder ob dafür eine eigene juristische Person (GmbH oder AG) gebildet werden soll.

Fazit: Als Geschäftsfrau oder -mann gilt es an vieles zu denken. Einiges lässt sich mit der Entwicklung des Unternehmens verbessern, optimieren und vereinfachen. Aber nie alles! Darum ist kompetente Beratung bei der Geschäftsgründung wertvoll. ▲

INHALT

Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten	Seite 1
Weiterhin tiefes Zinsniveau	Seite 2
Neuerungen für die Steuererklärung 2014	Seite 3
Die Rechtsformen in der Landwirtschaft	Seite 4
AHV-Beiträge Selbständigerwerbender	Seite 6
Landwirtschaftsbetrieb ohne Nachfolge – was nun?	Seite 7
Beratung und Vorsorge	Seite 8

AGRO-Treuhand Seeland AG
3232 Ins
Telefon 032 312 91 51
Fax 032 312 91 04
www.treuhand-seeland.ch

[Treuhanddienstleistung](#)
[Wirtschaftsprüfung](#)
[Steuerberatung](#)
[Unternehmensberatung](#)
[Personaladministration](#)
[Versicherungsberatung](#)
[Finanzsoftware](#)

Weiterhin tiefes Zinsniveau

Mitte Januar hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Frankenuntergrenze aufgehoben. Dieser Entscheid kam überraschend. Die Marktreaktionen waren extrem. Der Kurs des Euro zum Schweizer Franken rutschte kurzfristig unter 0,85 oder 30% tiefer als vor der Aufhebung. Die Aktien der meisten Schweizer Unternehmen verloren stark an Wert.

Mittlerweile hat sich die Lage wieder eher normalisiert. Der starke Schweizer Franken macht aber unserer Exportwirtschaft sehr zu schaffen. Auch der Tourismus, der vor allem für das Berggebiet von grosser Wichtigkeit ist, wird nun mit dem zu starken Schweizer Franken zu kämpfen haben.

2015 wird für unser Land ein anspruchsvolles Jahr. Das Wirtschaftswachstum wird sich abschwächen. Doch gehe ich nicht davon aus, dass wir in eine Rezession kommen. Die Güternachfrage im Inland ist weiterhin sehr stabil. Wir haben immer noch eine gesunde und stabile Wirtschaft.

Wie werden sich die Zinsen entwickeln?

Das momentane Zinsniveau ist auf einem historischen Tiefstand. Dies wird sich in den kommenden Monaten nicht ändern. Es ist aber zu hoffen, dass die Phase der Übertreibung bald vorüber ist. Wenn einzelne Banken grosse Geldanleger mit Negativzinsen belasten, so ist das eine ganz ungesunde Entwicklung. Mit einer Entspannung an der Währungsfront dürfte sich die SNB aber wohl bald wieder von der Negativzinspolitik verabschieden.

Des einen Freud, des anderen Leid – noch nie waren die Hypothekenzinse so tief wie jetzt. Sinnvolle Investitionen können sich nun ganz besonders lohnen.

Die Banken gehen bei ihren Tragbarkeitsberechnungen nicht von den geltenden Zinssätzen aus. Der kalkulatorische Satz für die Berechnung beruht auf langjährigen Durchschnittswerten.

Der Wahl der richtigen Finanzierungsform kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. Die wichtigsten Finanzierungslösungen im Überblick:

Variable Hypothek: Hypothek mit langfristiger Laufzeit, Zinssatz variiert je nach Kapitalmarktlage, wird direkt oder via 3. Säule indirekt amortisiert.

Festhypothek: Hypothek mit 2- bis 10-jähriger Laufzeit und festem Zinssatz über die vereinbarte Laufzeit. Kann in der Regel nicht direkt, sondern nur indirekt via 3. Säule amortisiert werden.

Libor-Hypotheken: Hypothek mit 3-, 5- oder 7-jähriger Laufzeit und periodisch angepasstem Zinssatz auf Basis eines Geldmarkt-



Christoph Berger,
Vorsitzender der Bankleitung Raiffeisenbank Frutigland

satzes (kurzfristiger Zinssatz), kann in der Regel nicht direkt, sondern nur via 3. Säule amortisiert werden. Je nach Form gibt es eine Absicherungsmöglichkeit gegen steigende Zinsen oder die Möglichkeit des einmaligen Wechsels in ein anderes Hypothekarmodell.

Baufinanzierung: Zur Finanzierung eines Neubaus oder grösseren Umbaus wird ein Baukreditkonto oder eine Hypothek mit einem Baukonto eröffnet. Darüber werden sämtliche Rechnungen bis zur Fertigstellung des Baus bezahlt.

Mit kompetenter und persönlicher Beratung, lokaler Vertrautheit sowie vorteilhafter, fairer Finanzierung ist die Bank vor Ort der richtige Partner. ▲

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
AGRO-TREUHAND SCHWAND
AGRO-TREUHAND SEELAND AG
AGRO-TREUHAND SOLOTHURN-BASELSTADT

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH
AUFLAGE 6 000 EXPL.

ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
FRAU VERENA AST
3702 HONDRICH
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77
INFO@TREUHAND-BEO.CH

GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

Neuerungen für die Steuererklärung 2014...

Die wichtigste Neuerung für die Steuerperiode 2014 ist der Wegfall der Berufskostenpauschale bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

Steuerlich entlastet werden kleinere Landwirtschaftsbetriebe, die weniger als 1 SAK aufweisen.

Wegfall der Berufskostenpauschale

Personen mit einem hauptberuflichen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit konnten bisher den Pauschalabzug für Berufskosten (CHF 7200.–) geltend machen, wenn die effektiven Kosten tiefer waren. Damit ist nun Schluss: Ab der Steuererklärung 2014 können nur noch die effektiv entstandenen Kosten für den Arbeitsweg und für die auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden. Dazu kommt der Pauschalabzug «übrige Berufskosten» (3% des Nettolohnes, jedoch mindestens CHF 2000.– und höchstens CHF 4000.–). Für die Steuerpflichtigen ist es daher wichtig, dass sämtliche tatsächlichen Aufwendungen im Formular 6 der Steuererklärung erfasst werden.

Der Kanton erhofft sich von dieser Massnahme Mehreinnahmen von 40 Mio. Franken. Den Gemeinden soll es 22 Mio. Franken mehr in die Kassen spülen. Bezahlen werden es diejenigen erwerbstätigen Personen, die einen kurzen Arbeitsweg haben und/oder von einer vergünstigten Mittagsverpflegung profitieren (Kantine des Arbeitgebers).

Tiefere amtliche Werte

bei kleineren Landwirtschaftsbetrieben

Aufgrund des Entscheids vom Grossen Rat des Kantons Bern werden landwirtschaftliche Kleinbetriebe ab dem Steuerjahr 2014 steuerlich entlastet. So wird der amtliche Wert bei Betrieben, die zwischen 0.5 Standardarbeitskräften (SAK) und der Gewerbeobergrenze (1 SAK im Talgebiet, 0.75 SAK im VHZ/Berggebiet) liegen, wieder nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Gewerbe festgesetzt. Für alle betroffenen Betriebe wird die Steuerverwaltung im Verlauf des Jahres eine neue amtliche Bewertung eröffnen, die rückwirkend für 2014 Gültigkeit hat. Auf dem Grundstückblatt wird jedoch auch der bisherige amtliche Wert weiterhin ausgewiesen sein, da der höhere Ertragswert nach Bäuerlichem Bodenrecht (BGBB) weiterhin gilt; dies ist vor allem für die Sicherstellung von Hypothekarkrediten vorteilhaft.

Steuerlich wirkt sich der tiefere amtliche Wert auf die Vermögenssteuer und auf die Liegenschaftssteuer aus. Dies bringt in aller Regel nur eine geringfügige Steuerentlastung. Zugleich erfolgt jedoch eine spürbare Entlastung beim Eigenmietwert und somit



Kleinere Landwirtschaftsbetriebe werden ab 2014 steuerlich entlastet.

bei der Einkommenssteuer, indem die Betroffenen für die Betriebsleiterwohnung den so genannten Betriebsleiterabzug erhalten, wie er auch bei landwirtschaftlichen Gewerben gilt.

Neue Gestaltung der Veranlagungsverfügung

Ab sofort werden die steuerlichen Veranlagungsverfügungen in neuem «Outfit» erscheinen. Positiv zu werten ist das einheitliche Format (nur noch Hochformat) und die übersichtlichere, differenzierte Darstellung von «Anpassungen» und «Korrekturen». Nach wie vor braucht es jedoch einige Routine, um die Korrektheit der Veranlagung abschliessend beurteilen zu können. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die definitive Steuerveranlagung umgehend nach Erhalt Ihrem Treuhänder zur Überprüfung zu senden.

Ausblick für die Steuerperioden 2015 und 2016

Einlagen in die Säule 3a (gültig für 2015 und 2016): Erwerbstätige, die einer Pensionskasse angehören, dürfen pro Jahr maximal CHF 6768.– in die Säule 3a einzahlen. Bei Erwerbstätigen ohne Pensionskasse liegt die Obergrenze bei 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal jedoch bei CHF 33840.– pro Jahr.

Anpassung Eigenmietwerte: Im Jahr 2015 erhalten Eigentümer in 143 Berner Gemeinden eine Anpassung des Eigenmietwertes. Gemäss Rechtsprechung dürfen die Eigenmietwerte beim Kanton nicht unter 60% des ortsüblichen Marktwertes liegen. In vielen Gemeinden ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Die Anpassungen, welche ab Steuerjahr 2015 gelten, betragen zwischen 2.5% und 22%. Die betroffenen Eigentümer erhalten im Verlaufe des Jahres eine Eröffnung der Steuerverwaltung.

Begrenzung Fahrkostenabzug: Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist vorgegeben, dass beim Bund die Abzüge für die Fahrkosten auf CHF 3000.– begrenzt werden. Von Seiten des Kantons ist diese allfällige Anpassung im Moment in der Vernehmlassung. Ob sie mit der Steuergesetzrevision per 1.1.2016 wirksam wird, kann im Moment noch nicht beantwortet werden. Betroffen wären vor allem Langstreckenpendler, die für ihren Arbeitsweg auf das Auto angewiesen sind.

STEUERN

... und die Rechtsformen in der Landwirtschaft

Änderungen für die Steuerperiode 2014 Kanton Freiburg

Mit der Steuerdeklaration 2014 sollten der Steuerverwaltung keine Originalbelege mehr zugestellt werden. Die Dokumente werden bei der Steuerverwaltung eingescannt und anschliessend vernichtet. Die Originalbelege müssen aber aufbewahrt werden, um bei einer allfälligen späteren Kontrolle vorgewiesen werden zu können.

Jeder **Lotteriegewinn** bis CHF 1000.– ist neu steuerbefreit. Von jedem einzelnen Gewinn können 5%, jedoch maximal CHF 5000.– pro Gewinn als Einsatzkosten abgezogen werden.

Mietwerte sowie die Werte eines Wohnrechtes müssen gegenüber dem Vorjahr um 10% erhöht werden. Diese Massnahmen bewirken ebenfalls eine Erhöhung der Steuerwerte der Liegenschaft um ca. 2.5%. Die Steuerverwaltung nimmt im Zweifelsfall die genaue Berechnung bei der Veranlagung vor.

Neue Eigentümer, welche nach dem 1. Januar 2014 die Liegenschaft erworben haben, müssen den Fragebogen für Liegenschaftseigentümer ausfüllen.

Die Eigenmietwerte auf selbstbewohnten landwirtschaftlichen Liegenschaften sind von der 10%-Erhöhung gemäss Sparmassnahmepaket des Staatsrates befreit. Das Wohnrecht muss jedoch um 10% erhöht werden. Diese Erhöhung hat nur beim Wohnrechtnehmer eine Auswirkung, da dieses unter Code 3.410 als Einkommen versteuert werden muss. Wird der Eigenmietwert bei einem Landwirt nach nicht landwirtschaftlichen Normen berechnet, muss eine 10%-Erhöhung berücksichtigt werden. Der Steuerwert wird generell nicht angepasst unter Vorbehalt von eventuell aussergewöhnlichen Konstellationen.

Für den **Kinderabzug** ist die Situation am Ende des Jahres massgebend. Der Sozialabzug für unterhaltene Kinder, die im Laufe des Jahres verstorben sind, wird jedoch gewährt.

Steuerpflichtige Personen, deren Einkommen aufgrund der Sozialabzüge unter CHF 5100.– liegt, schulden neu eine **Mindeststeuer** von CHF 50.–.

Die Steuerverwaltung erhebt ab 1. Januar 2015 neu eine Gebühr für die Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärung 2014. Sofern die Treuhandfirma die Fristverlängerung beantragt, werden die Gebühren, ausgehend vom effektiven Abgabetermin, der Treuhandfirma Ende 2015 in Rechnung gestellt.

Für Steuerpflichtige, welche ihre Steuererklärung selber ausfüllen, besteht nun die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch mit der neuen Steuerdeklarationssoftware **FriTax** einzureichen. Jedoch kann man sie weiterhin auch per Post zusenden.

Gesellschaftsform

Die juristische Person in der Landwirtschaft: Ausserhalb der Landwirtschaft sind viele Gewerbebetriebe als Aktiengesellschaften (AG) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) organisiert. Die Bewilligungsbehörden waren bis zum Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2014 sehr zurückhaltend mit der Genehmigung, wenn ein Landwirtschaftsbetrieb durch eine juristische Person gehalten respektive betrieben werden sollte. In diesem Entscheid wird festgehalten, dass die Definition der Selbstbewirtschaftung im bäuerlichen Bodenrecht an sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen zugeschnitten ist. Aus der Wirtschaftsfreiheit, auf welche sich auch die Landwirte berufen können, ergibt sich jedoch, dass landwirtschaftliche Betriebe auch in Form einer juristischen Person betrieben werden können.

Der Vorteil einer juristischen Person liegt bei der Beschränkung der **Haftungsrisiken** auf das Kapital der Gesellschaft. Auch Einsparungen bei der Steuerbelastung kann einer der Gründe sein, der zu einer AG oder GmbH führt. Gerade jedoch die Berechnung allfälliger Steuereinsparungen ist sehr komplex und basiert häufig auf Annahmen.

Die erwirtschafteten Mittel, welche nicht für den Privatverbrauch und die Vorsorge verwendet werden, können bei der juristischen Person in der Gesellschaft belassen werden. Dadurch fallen auf diesem Teil keine Sozialversicherungsbeiträge und nur die Gewinnsteuer bei der Gesellschaft an. Weil dieser Gewinn in der AG in der Regel tiefer und nur linear besteuert wird, können Steuereinsparungen erzielt werden. Es muss aber berücksichtigt werden, dass zusätzliche Steuern anfallen, wenn später die angesparten flüssigen Mittel z.B. im Rahmen einer Nachfolgeregelung aus der Gesellschaft herausgenommen werden. Obwohl durch die Teilbesteuerung der Dividenden die sog. Doppelbelastung von Gewinn und Dividende gemildert wurde, kann der Steuerbetrag eine stolze Summe ausmachen. Insgesamt ist die Fiskalbelastung ähnlich hoch wie bei den Selbständigerwerbenden. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass bei den Selbständigerwerbenden

die Vorsorge (Pensionskasse) freiwillig und beim Angestellten obligatorisch ist. Dies führt dazu, dass beim Landwirt, der bei seiner AG angestellt ist, die Vorsorge und der Risikoschutz besser sind. Da diese Mittel aber gebunden sind, fehlen sie dem Betrieb für Investitionen oder zur Schuldentilgung.

Der Vorteil einer AG oder GmbH wird umso grösser, je weniger vom erwirtschafteten Gewinn herausgenommen wird und so nur der Lohn des Eigentümers mit Steuern und Sozialversicherungen belastet wird. Die juristische Person kann so gegenüber dem Selbständigerwerbenden rascher Schulden tilgen oder hat mehr Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Direktzahlungen

Laut Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten juristische Personen wie Aktiengesellschaften keine Direktzahlungen. Gemäss DZV ist aber die natürliche Person, die den Betrieb einer AG bewirtschaftet, beitragsberechtigt, sofern sie zu $\frac{2}{3}$ am Aktienkapital und an den Stimmrechten beteiligt ist und die AG persönlich leitet (GmbH = $\frac{3}{4}$).

Grundstückgewinn

Bei der direkten Bundessteuer werden die Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gezählt. Mit dem Art. 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erhält die Landwirtschaft eine Sonderregelung. Diese sieht vor, dass die Gewinne aus der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken nur bis zu den Anlagekosten zu den steuerbaren Einkünften zugerechnet werden. Ist nun jedoch eine Aktiengesellschaft Eigentümerin des Grundstückes, gilt diese Regelung nicht. Dies hätte zur Folge, dass auf dem Gewinn aus einem Landverkauf für den selbständigen Landwirt keine Steuern zu zahlen sind wohingegen eine AG den gesamten Gewinn zusammen mit dem Jahresgewinn versteuern müsste.

Verpachtung

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, einen Teilbereich eines Betriebes in die Rechtsform einer juristischen Person zu «kleiden». Beispielsweise ist es – um Haftungsrisiken einzuschränken oder Beteiligungsverhältnisse mit Partnern zu regeln – für einen Gemüsebaubetrieb mit Verarbeitung und Handel vorteilhafter, den Betrieb mit Produktion, Verarbeitung und Handel in einer AG (juristische Person) zu führen. Die Liegenschaft (Wohn-, Ökono-

mie- und Gewächshaus, Lagerhallen) bleiben im Eigentum des Landwirts (natürliche Person), der diese an die AG verpachtet.

Es gibt verschiedene Gründe, auch in der Landwirtschaft bei der Wahl der Rechtsform die Aktiengesellschaft mit einzubeziehen. Allerdings sind generelle Aussagen sehr schwierig und ein Standardmodell gibt es nicht, da zahlreiche Faktoren zusammenspielen und somit jeder Einzelfall wieder anders gelagert ist.

Klar ist jedoch eines: Nicht die Rechtsform entscheidet über den Unternehmererfolg. ▲

Vorteile der AG:

- **Haftung:** Aktionäre haften nur für ihren Anteil am Aktienkapital. Achtung: Die Geschäftsführung (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) kann allenfalls mit dem Privatvermögen haftbar gemacht werden, wenn fahrlässiges oder strafbares Handeln vorliegt.
- **Publizität:** Besitzverhältnisse nicht öffentlich (kein Handelsregister-Eintrag der Aktionäre). Erleichterter Verkauf der Gesellschaft möglich.
- **Sozialleistungen:** mitarbeitende Aktionäre gelten als Angestellte und sind obligatorisch sozialversichert.
- **Geschäftsname** frei wählbar.
- **Steuern:** Steuerprogression kann durch die Spaltung des Gewinns gebrochen werden. Kapitalgewinne sind steuerfrei.
- **Einflussnahme** Gründer möglich: Stimmrechtsaktien, Vinkulierung, Streuung der Aktien im eigenen Umfeld.

Nachteile der AG:

- **Kapital:** höheres Mindestkapital (CHF 100 000.–) als bei GmbH erforderlich.
- **Gründung:** aufwändige Formalitäten, hohe Kosten.
- **Doppelbesteuerung** auf Ertrag und Kapital der AG sowie Einkommen (Dividende) und Vermögen der Aktionäre.
- **Strenge Bilanzierungsvorschriften:** gesetzliche Reserven, Massnahmen bei Überschuldung etc.
- **Hoher Verwaltungsaufwand:** Protokolle, Geschäftsberichte, Buchführung, Generalversammlung, Steuerformulare, evtl. Revisionsstelle etc.

AHV-Beiträge Selbständigerwerbender

Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, IV und EO

Erwerbstätige Personen müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge in die staatliche Altersversorgung entrichten. Die durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommen zwischen dem 21. und 65. Altersjahr (Frauen: 21. bis 64. Altersjahr) und die Gutschriften für die Kindererziehung oder die Pflege naher Verwandter beeinflussen die Höhe der Altersrente im Wesentlichen. Daher ist es wichtig, dass in diesen Jahren die Beiträge lückenlos bezahlt wurden. Bei fehlenden Beitragsjahren wird die Rente gekürzt. Beitragslücken können entstehen, wenn jemand länger im Ausland war oder während der Studienjahre keine AHV-Beiträge einbezahlt hat. Geschuldete AHV-Beiträge kann man nur innerhalb von fünf Jahren nachzahlen. Bei Lücken berücksichtigt die Ausgleichskasse auch die Beiträge, die vor dem 21. Lebensjahr und im Jahr der Pensionierung einbezahlt wurden.

Der aktuelle Beitragssatz für Selbständigerwerbende beträgt 9.7% und setzt sich wie folgt zusammen: AHV 7.8%, IV 1.4%, EO 0.5%.

Für Jahreseinkommen von weniger als CHF 56400.– gilt ein tieferer Beitragssatz. Dieser Satz ist in einer degressiven Beitragsskala festgelegt. Bei einem jährlichen Einkommen von weniger als CHF 9400.– ist ein Mindestbeitrag von CHF 480.– geschuldet. Ist das Einkommen unter CHF 9400.– und es kann nachgewiesen werden, dass bereits ein Mindestbeitrag auf einer im selben Jahr ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit bezahlt wurde, wird auf Verlangen der geschuldete Beitrag zum untersten Satz der degressiven Skala (5.223%) erhoben.

Auf Erwerbstätigkeiten im Nebenberuf (selbständig oder unselbständig), die CHF 2300.– Jahreseinkommen nicht übersteigen, werden Beiträge nur auf Verlangen erhoben. Die Voraussetzung ist, dass der jährliche Mindestbeitrag bereits über eine andere Arbeitnehmertätigkeit entrichtet wurde.

Berechnung der Beiträge

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der definitiv veranlagten Bundeseinkommen der Steuerveranlagung festgesetzt. Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab (1% für das Beitragsjahr 2014). Dabei ist der Wert des Eigenkapitals am 31. Dezember des Beitragsjahres massgebend.

Immer noch ins Gewicht fallen die AHV-Beiträge, welche auf einem Liquidationsgewinn geschuldet sind, sofern das Rentenmaximum nicht bereits erreicht ist. Damit diese AHV-Beiträge der persönlichen Rentenbildung dienen, müssen die Einkommen oder Gewinne bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die pflichtige Person 64 Jahre alt wird, anfallen (Frauen 63). Für Einkommen und Gewinne, die nach dem 64. Altersjahr anfallen, wird der AHV/IV/EO-Beitrag von 9.7% gleichwohl erhoben, jedoch wird dieser keinen Einfluss mehr auf die Rentenhöhe haben und fliesst als «Steuer» in den allgemeinen Fonds der AHV.

Bezahlen von Beiträgen

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest, welche auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren. Diese sind vierteljährlich zu entrichten.

Falls die Akontobeiträge nicht mindestens 75% der definitiven Beiträge betragen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres entrichtet werden, erhebt die Ausgleichskasse ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres einen Verzugszins.

Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, richtet die Ausgleichskasse Vergütungszinsen aus. Der Zins wird tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5%.

Sobald sich die Höhe des Einkommens des Selbständigerwerbenden wesentlich ändert, sollte dies der Ausgleichskasse mitgeteilt werden. Diese passt die Akontobeiträge an und Verzugszinsen können verhindert werden.



HOF OHNE NACHFOLGE

Landwirtschaftsbetrieb ohne Nachfolge – was nun?

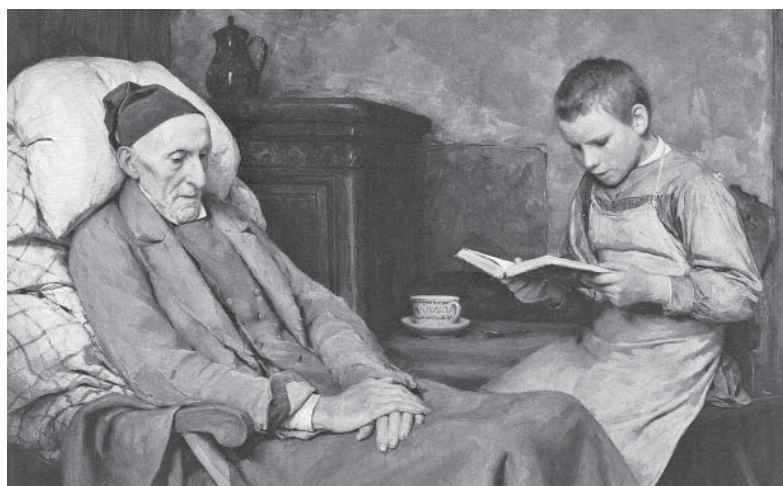
Viele Bauernbetriebe haben keine gesicherte Nachfolge mehr. Einerseits werden zu wenige Landwirte ausgebildet. Auf der anderen Seite versuchen Betriebe zu wachsen und die Politik setzt die Grenzen für Direktzahlungen, Gewerbegrenzen und Finanzierungsbeihilfen ständig herauf.

Spätestens, wenn feststeht, dass kein Hofnachfolger zur Verfügung steht, stellt sich die Frage, wie und wann man den landwirtschaftlichen Betrieb am besten auslaufen lässt. Ein Rückzug aus der aktiven Landwirtschaft kann durch eine kurzfristige Betriebsaufgabe oder über einen längeren Zeitraum bis zum Erreichen des Rentenalters erfolgen. Je nach finanzieller Lage und persönlichen Zielvorstellungen sind bei der Gestaltung des Ausstieges verschiedene Wege möglich.

Eine Betriebsaufgabe hat verschiedene Konsequenzen und will gut überdacht sein. Gesetzliche Beschränkungen im Bereich des Boden-, Pacht- und Raumplanungsrechts schränken die Handlungsfreiheit ein. Die zentrale Frage, ob das Gewerbe als Ganzes erhalten werden muss oder Gebäude und Land separat verpachtet oder veräussert werden können, muss frühzeitig gestellt werden. Will man das Land an umliegende Bauern verpachten, damit diese wachsen können oder soll der Betrieb bewusst als Existenz für eine junge Bauernfamilie erhalten werden? Durch eine Verpachtung kann ein endgültiger Entscheid, wie es mit dem Betrieb weitergehen soll, aufgeschoben werden. Eine Verpachtung ist finanziell aber oft wenig attraktiv, da der Pachtzins limitiert ist und der Verpächter verpflichtet ist, Hauptreparaturen am Pachtgegenstand auf seine Kosten auszuführen.

Haben die eigenen Kinder kein Interesse an der Landwirtschaft, aber möchten Land und Gebäude weiterhin im Familienbesitz behalten, sind auch erbrechtliche Fragen zu klären. Übernimmt ein Nichtselbstbewirtschafter den Hof zu Vorzugskonditionen, können erbrechtliche Pflichtteile verletzt werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer Hofaufgabe sind zentral und bedürfen einer sorgfältigen Planung. Wird ein Gewerbe als Ganzes verpachtet oder verkauft, kann eventuell die eigene Wohnung nicht behalten werden und es muss nach einem Ersatz gesucht werden. Will man nach der Betriebsaufgabe den Ruhestand geniessen, sind genügend Mittel aus der Vorsorge oder dem Vermögen notwendig. Die Aufgabe der Landwirtschaft und damit der selbständigen Tätigkeit kann hohe Steuerfolgen und Beiträge



an die AHV auslösen. Allfällige Gewinnanspruchsrechte von Miterben und Vorkaufsrechte von Nachkommen und Geschwistern sind vorgängig zu klären.

Der Prozess einer Hofaufgabe ist komplex. Zu erkennen, dass die Betriebsaufgabe der richtige Weg ist, braucht Zeit. Um kostspielige Überraschungen zu vermeiden, sind die Folgen der geplanten Hofaufgabe umfassend und vor allem frühzeitig abzuklären.



Einmann-Aktiengesellschaft – jährliche Pflichten als Verwaltungsrat?

Eine Einmann-AG hat nur einen einzigen Aktionär. Oft ist dieser zudem der einzige Angestellte der AG und gleichzeitig auch der einzige Verwaltungsrat. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Einmann-AG ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung. Aufgrund der gewählten Rechtsform gelten für die Einmann-AG jedoch die aktienrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt. Die gesetzlichen Formalitäten sind auch für die Einmann-AG zwingend einzuhalten. Jährlich zu beachten sind vor allem die Durchführung und Protokollierung von Generalversammlung und VR-Sitzungen sowie die Beschlüsse über Gewinnverwendung und Gewinnentnahmen. Zentral ist zudem die strikte Trennung des Vermögens der Einmann-AG und des Alleinaktionärs.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Im Falle des Gesellschaftskonkurses verlieren die Aktionäre höchstens ihren Anteil am Aktienkapital. Werden aber Regeln des Aktienrechts nicht beachtet, kann im schlimmsten Fall ein geschädigter Gläubiger durch die Aktiengesellschaft hindurch auf den dahinterstehenden Alleinaktionär greifen.



VERSICHERUNG

Beratung und Vorsorge

Neutrale und unabhängige Versicherungsberatung

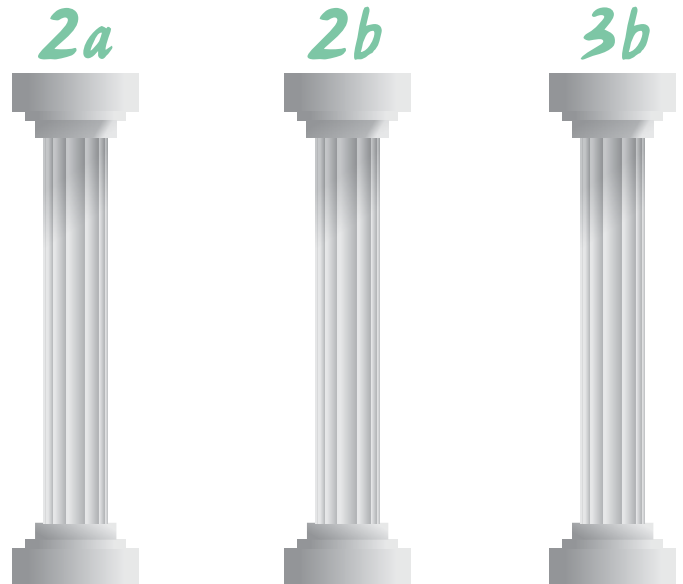
Die AGRO-Treuhand Seeland AG hat als Sektion seit 1995, in Zusammenarbeit mit dem bernischen Bauernverband, die Versicherungsberatung im Seeland angeboten. Damit wir als Treuhänder unsere Unabhängigkeit wahren und unsere Aufgaben weiterhin ausschliesslich im Interesse unserer Kunden wahrnehmen können, bieten wir die Versicherungsberatung ab dem 1. Januar 2015 im Vermittlerstatus an. So können wir sicherstellen, dass wir auch in Zukunft die Versicherungsprodukte der Agrisano empfehlen, wenn sie für die Landwirte und ihre Familienangehörigen Vorteile gegenüber anderen Lösungen bieten.

Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge Säule 2b für Investitionen in den Betrieb

In der Ausgabe Nr. 34 des Aktuell haben wir über die Bezugsmöglichkeiten der Altersguthaben informiert. In der Zwischenzeit hat es beim Vorbezug für betriebliche Investitionen (Kauf von Landwirtschaftsbetrieben oder Landwirtschaftsland, Neu- oder Umbau von Betriebsgebäuden, Photovoltaik- und Biogasanlagen) eine wesentliche Änderung gegeben. Aufgrund von Gesetzesänderungen sowie neuer Rechtsprechung hat die Eidgenössische Steuerverwaltung Ende 2014 das neue Kreisschreiben Nr.41 in Kraft gesetzt.

Aufgrund dieses Kreisschreibens ist nun ein Vorbezug für den Betrieb nur noch möglich, wenn das Vorsorgeverhältnis mit dem Versicherer aufgelöst oder gekündigt wird. Grundsätzlich muss das gesamte Altersguthaben vorbezogen werden. Wird nicht das ganze Guthaben für die Investition in den Betrieb benötigt, überweist die Agrisano Prevos den Restbetrag auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice.

Ein Vorbezug für eine Investition in den Betrieb hat immer zur Folge, dass sämtliche vertraglichen Beziehungen (Freiwillige berufliche Vorsorge Säule 2b) aufgelöst werden müssen. Aus dieser Konsequenz ist der Risikoschutz neu zu prüfen und allenfalls eine Lösung im Rahmen der freien Vorsorge Säule 3b abzuschliessen.



Ob und wann ein Landwirt nach einem Vorbezug wieder ein Vorsorgeplan im Rahmen der beruflichen Vorsorge Säule 2b abschliessen kann, ist momentan noch unklar. Zur Zeit laufen entsprechende Abklärungen bei den zuständigen Stellen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren.

Verzinsung der Vorsorgeguthaben bei Agrisano Prevos

Die Altersguthaben der Vorsorgepläne Säule 2b und Säule 3b wurden im Jahr 2014 zu attraktiven 2.25% und diejenigen in den «alten» Sparplänen G zu 2.15% verzinst. Für das laufende Jahr 2015 beträgt der garantierte Zins 1.5%.

Zieht man die Sicherheit der Guthaben, die Verzinsung und die erzielten Steuerersparnisse in Betracht, sind die Altersguthaben bei der Agrisano eine interessante Anlage.

Auf unserer Homepage www.treuhand-seeland.ch erfahren Sie mehr über uns.

